



# Gemeindeabstimmung

Am Sonntag, 17. Mai 2009, findet folgende Urnenabstimmung der Politischen Gemeinde Kloten statt:

Antrag des Gemeinderates zu Handen der Urnenabstimmung

## über die Änderung der Gemeindeordnung und die Schaffung einer Bürgerrechtskommission

### Das Wichtigste in Kürze

Neu soll anstelle des Stadt- und Gemeinderates eine Bürgerrechtskommission über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheiden. Dies hat den Vorteil, dass sich diese neue Behörde intensiv mit den Einbürgerungsgesuchen befassen und die Intimsphäre der Gesuchsteller optimal respektiert werden kann. Zudem werden der vor allem strate-

gisch tätige Stadt- und Gemeinderat entlastet. Die Schaffung einer Bürgerrechtskommission bedingt eine Änderung der Gemeindeordnung.

**Der Stadtrat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten diese Vorlage zur Annahme.**

### Weisung

#### Ausgangslage und Rahmenbedingungen

#### Neue Zuständigkeiten im Einbürgerungsverfahren

Mit der neuen Kantonsverfassung, die seit 1. Januar 2006 in Kraft ist, sind per Verfassung alle bürgerlichen Abteilungen (Bürgerliche Abteilung des Stadtrats und Bürgerliche Abteilung des Gemeinderats) aufgehoben. Für Einbürgerungen ist ab diesem Tag automatisch der Gesamtstadtrat resp. der Gemeinderat zuständig.

Die Gemeindeordnung kann die Einbürgerungskompetenz jedoch an den Stadtrat oder an ein anderes von den Stimmberechtigten gewähltes

Organ delegieren. D.h. es bestehen neu folgende drei Möglichkeiten die Einbürgerungskompetenz zu delegieren:

1. Bei Anspruch auf Einbürgerung ist der Stadtrat in abschliessender Kompetenz, und bei Einbürgerungen ohne Anspruch der Gemeinderat zuständig. (Heutige Regelung)
2. Der Stadtrat nimmt die alleinige Einbürgerungskompetenz wahr.
3. Die alleinige Einbürgerungskompetenz wird einem neu zu bildenden Organ, welches vom Volk gewählt wird, delegiert.

Gemäss dem geltenden kommunalen Recht erteilt der Stadtrat in eigener Zuständigkeit das Gemeindebürgerrecht, wenn eine gesetzliche Pflicht zur Aufnahme besteht. Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Stadtrats über die Aufnahme bei Gesuchen ohne Rechtsanspruch. Diese Regelung bedingt, dass die meisten Gesuche auf Erteilung des Bürgerrechts von beiden Gremien, Stadt- und Gemeinderat, beurteilt und beschlossen werden. Diese Doppelspurigkeit birgt nicht nur eine Verzögerung des Einbürgerungsverfahrens sondern auch einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für diese Behörden, welche vor allem strategisch tätig sind. Damit sich Gemeinde- und Stadtrat künftig vermehrt auf das politische Tagesgeschäft konzentrieren können, soll zu deren Entlastung künftig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts eine Bürgerrechtskommission eingesetzt werden, welche sich fachlich intensiv mit den Gesuchen um das Gemeindebürgerrecht befassen kann. Mit der Be-

handlung der Einbürgerungsgesuche in nur einer (Fach-) Behörde kann die Intimsphäre der Gesuchsteller, ähnlich wie bei der Sozialbehörde, optimal respektiert und auch geschützt werden.

Die neue Kommission besteht aus sieben Mitgliedern und wird als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen definiert (gem. Gemeindegesetz §56 zwingend). Nach entsprechender gesetzlicher Vorprüfung der Gesuchsteller steht der Kommission die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in alleiniger Kompetenz zu. Der Erlass über die Bestimmungen zur Erteilung des Bürgerrechts bleibt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Kommissionsmitglieder der Bürgerrechtskommission werden an der Urne von den Stimmberechtigten gewählt. Der Präsident / Die Präsidentin dieser Behörde ist von Amtes wegen ein vom Stadtrat delegiertes Stadtratsmitglied.

## Weisung

**Der Stadtrat und der Gemeinderat beantragen der Urnenabstimmung die Zustimmung zu folgendem Antrag:**

**Die Gemeindeordnung ist wie folgt zu ändern:**

## Teilrevision Gemeindeordnung Stadt Kloten

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
<b>B. Politische Rechte der Stimmberechtigten</b>		
<b>Urnenwahlen Art. 4</b>	<b>Art. 4</b>	
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:	Sie Stimmberechtigten wählen an der Urne:	
a) die Mitglieder des Gemeinderates;	a) <i>bis g) unverändert</i>	
b) die Mitglieder des Stadtrates;		
c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtrates;		
d) die Mitglieder der Schulpflege;		
e) die Mitglieder der Sozialbehörde;		
f) die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber des Betreibungs- und Stadttammannamtes;		
g) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.		
	h) die Mitglieder der Bürgerrechtskommission	

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
<p><b>Ausschluss des Referendums Art. 8</b></p> <p>1 Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Gemeinderates von einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt hat.</p> <p>2 Ferner können folgende Geschäfte des Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:</p> <p>a) die Wahlen;</p> <p>b) Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen;</p> <p>c) jährliche Voranschläge oder Nachtragskredite zu den Voranschlägen;</p> <p>d) Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;</p> <p>e) Ausgabenbeschlüsse, für die der Gemeinderat abschliessend zuständig ist;</p> <p>f) Beschlüsse des Gemeinderates zum Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Beschlüsse über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts;</p> <p>g) Beschlüsse, mit denen auf einen Antrag des Stadtrates nicht eingetreten oder mit denen ein Antrag des Stadtrates abgelehnt wird;</p> <p>h) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates;</p> <p>i) Beschlüsse über die Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen;</p> <p>j) Beschlüsse des Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen.</p>	<p><b>Art. 8</b></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>2 Ferner können folgende Geschäfte des Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:</p> <p>a) bis e) <i>unverändert</i></p> <p>f) Beschlüsse des Gemeinderats zum Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;</p> <p>g) bis j) <i>unverändert</i></p>	<p>Neu wird die Bürgerrechtskommission anstelle des Gemeinderates über die Erteilung und die Verweigerung des Bürgerrechts entscheiden.</p>

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
<p><b>C. Gemeinderat</b></p> <p><b>Bürgerrechtliche Befugnisse Art. 20</b></p> <p>Dem Gemeinderat stehen folgende bürgerrechtlichen Befugnisse zu:</p> <p>a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht;</p> <p>b) der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.</p> <p><b>Bürgerrechtskommission (BRK) Art. 24</b></p> <p>1 Die Bürgerrechtskommission (BRK) besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>2 Sie prüft alle Anträge im Zusammenhang mit Einbürgerungen.</p>	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.</p> <p><b>Art. 24</b></p> <p><i>entfällt</i></p>	<p>Neu erteilt die Bürgerrechtskommission das Gemeindebürgerrecht.</p> <p>Die neue Bürgerrechtskommission ist neu eine Kommission mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis und ist keine Kommission des Gemeinderats.</p>

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
-------------------	---------------	-------------

## D. Verwaltungsbehörden

### 1. Stadtrat

#### Wahlbefugnisse Art. 30

- <sup>1</sup> Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:
- a) zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
  - b) Mitglieder von Ausschüssen;
  - c) Präsidentin oder Präsident
    - der Schulpflege
    - der Sozialbehörde
    - der Baukommission
    - der Grundsteuerkommission
    - der Ausschüsse und Fachkommissionen

- <sup>2</sup> Der Stadtrat wählt im Weiteren:
- a) Delegierte und Abordnungen in verschiedene Institutionen;
  - b) Mitglieder von Kommissionen sowie Organe und Amtspersonen, deren Wahl nicht durch Gesetz oder die Gemeindeordnung einem anderen Organ übertragen ist.

#### Bürgerrechtliche Befugnisse Art. 37

Der Stadtrat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht dem Gemeinderat übertragen sind. Es stehen ihm insbesondere zu:

- a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht;
- b) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;
- c) die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zuhanden der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates und der Oberbehörden;
- d) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

#### Art. 30

<sup>1</sup> Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:  
a) bis b) *unverändert*

- c) Präsidentin oder Präsident
  - der Schulpflege
  - der Sozialbehörde
  - der Baukommission
  - der Grundsteuerkommission
  - der *Bürgerrechtskommission*
  - der Ausschüsse und Fachkommissionen

<sup>2</sup> Der Stadtrat wählt im Weiteren:  
a) bis b) *unverändert*

#### Art. 37

*entfällt*

Der Präsident / Die Präsidentin der Bürgerrechtskommission wird aus der Mitte des Stadtrats bestimmt.  
(gemäss GG §56 zwingend)

Die Befugnisse werden neu der Bürgerrechtskommission übertragen.  
Die Einbürgerungsgebühren werden weiterhin vom Stadtrat gemäss Gemeindeordnung Art. 32 festgesetzt.

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
-------------------	---------------	-------------

## 4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und Fachkommissionen des Stadtrates

### Bürgerrechtskommission

#### Art. 52 bis

- <sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.
- <sup>2</sup> Sie besteht aus sechs Mitgliedern zuzüglich des vom Stadtrat abgeordneten Stadtratmitgliedes.
- <sup>3</sup> Sie ist zuständig für die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen, die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.
- <sup>4</sup> Sie wird zum Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes angehört.

Gemäss GG §56 ist die Bürgerrechtskommission eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und muss somit in der Gemeindeordnung definiert werden.

**Der Gemeinderat hat der Vorlage mit 28 Ja-Stimmen zu 1 Enthaltung zugestimmt und empfiehlt sie zusammen mit dem Stadtrat den Stimmberechtigten zur Annahme.**



# Gemeindeabstimmung

Am Sonntag, 17. Mai 2009, findet folgende Urnenabstimmung der Politischen Gemeinde Kloten statt:

Antrag des Gemeinderates zu Handen der Urnenabstimmung

## über die Änderung der Gemeindeordnung und die Anpassung an das Gesetz über die politischen Rechte

### Das Wichtigste in Kürze

Seit 1. Januar 2005 ist das kant. Gesetz über die politischen Rechte in Kraft. Dies bedeutet für die Gemeinden erweiterte Möglichkeiten in der Gestaltung von Erneuerungs- und Ersatzwahlen bei Majorzwahlen, bei den Wahlbefugnissen sowie Anpassungen beim Initiativrecht. Dies bedingt eine Änderung der Gemeindeordnung.

Bei der Erneuerungswahl sollen künftig leere Wahlzettel, mit der Möglichkeit für ein Beiblatt der öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen, verwendet werden. Bei der Ersatzwahl soll künftig die Möglichkeit für eine stille Wahl geschaffen werden. Können die gesetzlichen Voraussetzungen dazu nicht erfüllt werden, wird ein leerer Wahlzettel mit allfälligem Beiblatt verwendet.

Neu soll die Wahlzuständigkeit für den Betriebsbeamten/Stadtammann vom Volk (Urnenwahl) an den Stadtrat, und diejenige des Friedensrichters an den Gemeinderat übergehen.

Beim Initiativrecht ist eine redaktionelle Anpassung an das neue Gesetz nötig. Künftig werden bei Initiativen nicht mehr zwischen solchen, die das obligatorische und jenen, die das fakultative Referendum betreffen unterschieden. Unabhängig von deren Gegenstand wird eine vom Parlament abgelehnte Volksinitiative von Gesetzes wegen der Volksabstimmung unterbreitet.

**Der Stadtrat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten diese Vorlage zur Annahme.**

### Weisung

#### Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Auslöser für die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung ist das seit 1. Januar 2005 in Kraft stehende Gesetz über die politischen Rechte (GPR). Dieses hat per 1. Januar 2005 das frühere Wahlgesetz und das Initiativgesetz abgelöst. Das

neue Recht führt zu keinen grundlegenden inhaltlichen Änderungen. Für die Gemeinden von Bedeutung sind die erweiterten Möglichkeiten in der Gestaltung und Vorbereitung von Erneuerungs- und Ersatzwahlen bei Majorzwahlen, bei den Wahlbefugnissen sowie Anpassungen beim Initiativrecht.

## **Erneuerungs- und Ersatzwahlen**

Auf Gemeindeebene ist die stille Wahl oder die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen bei allen Organen möglich, und zwar neu ohne Einschränkungen für Erneuerungswahlen und für Ersatzwahlen (bisher: stille Wahl nur bei Ersatzwahl-, gedruckte Wahlzettel nur bei Erneuerungswahlen). Bei kommunalen Majorzwahlen haben die Gemeinden somit folgende Optionen:

1. Einsatz einzig eines *leeren Wahlzettels*
2. Einsatz von *gedruckten Wahlvorschlägen*
3. Stille Wahl; Wenn diese nicht zustande kommt:
  - Einsatz eines leeren Wahlzettels oder
  - Einsatz von gedruckten Wahlvorschlägen

Die Gemeinde hat ihr Verfahren in der Gemeindeordnung zu regeln. Neu kann die wahlleitende Behörde den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt beifügen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Dies kann sich insbesondere dann als sinnvoll erweisen, wenn die Wahl mit leeren Wahlzetteln erfolgt.

### **Heutige Situation in Kloten:**

Erneuerungswahlen:  
Gedruckte Wahlzettel, sonst leere Wahlzettel

Ersatzwahlen:  
Stille Wahl, sonst leere Wahlzettel

### **Künftige Regelung:**

Erneuerungswahlen:  
Leere Wahlzettel (mit der Möglichkeit für ein Beiblatt der öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten / Kandidatinnen)

Ersatzwahl:  
Stille Wahl, sonst leere Wahlzettel (mit ebenfalls der Möglichkeit für ein Beiblatt der öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen)

Auf den Einsatz von gedruckten Wahlvorschlägen soll in Kloten verzichtet werden. Bei diesem Verfahren könnten die Stimmberechtigten aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) auswählen, ähnlich wie beim Proporzsystem. Der Einsatz von gedruckten Wahlvorschlägen in anderen Gemein-

den hat sich in der Praxis jedoch nicht bewährt. Die Erfahrung zeigt, dass damit nicht nur der Verwaltungs- und Kostenaufwand enorm steigt, sondern auch die Stimmberechtigten mit den verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) überfordert sind, was vielfach zu einer grossen Zahl ungültiger Stimmen führt. Deshalb soll künftig in Kloten das Verfahren mit leeren Wahlzetteln mit allfälligem Beiblatt verwendet werden.

### **Stadtammann und Betriebsbeamter:**

Im Rahmen dieser Revision soll die Wahlzuständigkeit für den Betriebsbeamten/Stadtammann vom Volk (Urnenwahl) an den Stadtrat übergehen. Mit dieser Regelung soll das Amt des Stadtammanns und Betriebsbeamten entpolitisiert werden. Bereits seit der Abschaffung des Sportelsystems mit der Revision der Gemeindeordnung per 1. Mai 2004 ist der Stadtammann und Betriebsbeamter gemäss der städtischen Personalverordnung angestellt.

### **Friedensrichter**

Die zunehmende Komplexität der Fälle erfordert eine hohe Professionalisierung dieses Amtes. Die zur Wahl stehenden Personen müssen einem anspruchsvollen Anforderungsprofil gerecht werden. Zudem steht die Einführung der eidg. Zivilprozessordnung bevor und die Einführung von Friedensrichterkreisen wird geprüft. Deshalb soll auch das Amt des Friedensrichters entpolitisiert und die Wahl künftig durch den Gemeinderat anstatt an der Urne durchgeführt werden.

### **Initiativrecht**

Die massgebenden Vorschriften über die kommunalen Initiativen sind neu im § 96 des Gemeindegesetzes zu finden. Dieser besagt, dass für die kommunalen Initiativen generell die Bestimmungen über die kantonale Volksinitiative und Einzelinitiativen gelten. Von dieser umfassenden Regelung ausgenommen sind sechs Abweichungen, die im genannten Paragraphen ausdrücklich aufgelistet werden.

Die Hauptelemente des kommunalen Initiativrechts bleiben im neuen Recht grundsätzlich unverändert. Es gibt also nach wie vor die Instrumente der Einzel- und der Volksinitiative, und beide sind weiterhin in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung möglich. Das Gesetz über die politischen Rechte bringt im kommunalen Initiativrecht einen gewissen Systemwechsel, in dem nicht mehr vorrangig zwischen Initiativen im Bereich des obligatorischen und solchen im Bereich des fakultativen Referendums un-

terschieden wird. Im Vordergrund steht vielmehr die Unterscheidung von Einzel- und Volksinitiative, unabhängig von deren jeweiligen Gegenstand. Grundsätzlich werden beide Initiativarten im neuen Recht einheitlich behandelt. Konkret bedeutet das vor allem, dass eine vom Parlament abgelehnte Volksinitiative von Gesetzes wegen zur Volksabstimmung gelangt, auch wenn sie nur einen Ge-

genstand des fakultativen Referendums betrifft.

Die Gemeindeordnung der Stadt Kloten erfährt im Bereich des Initiativrechts somit keine materiellen Änderungen, sondern nur redaktionelle Anpassungen an das neue Gesetz.

## Antrag

**Der Stadtrat und der Gemeinderat beantragen der Urnenabstimmung die Zustimmung zu folgendem Antrag:**

**Die Gemeindeordnung ist wie folgt zu ändern:**

## Teilrevision Gemeindeordnung Stadt Kloten

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
<b>B. Politische Rechte der Stimmberechtigten</b>		
<b>Urnenwahlen Art. 4</b>	<b>Art. 4</b>	
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:	Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:	
a) die Mitglieder des Gemeinderates;	a) <i>bis e) unverändert</i>	Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber des Betriebs- und Stadtammannamtes wird neu durch den Stadtrat gewählt. Damit soll das Amt entpolitisiert werden.
b) die Mitglieder des Stadtrates;		
c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtrates;		
d) die Mitglieder der Schulpflege;		
e) die Mitglieder der Sozialbehörde;	f) <i>entfällt</i>	Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber des Friedensrichteramtes wird neu durch den Gemeinderat gewählt. Damit soll das Amt entpolitisiert werden.
f) die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber des Betriebs- und Stadtammannamtes;	g) <i>entfällt</i>	
g) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter		

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
<b>Wahlverfahren Art. 5</b>	<b>Art. 5</b>	
<sup>1</sup> Die Erneuerungswahlen folgender Behörden können mit gedruckten Wahlzetteln erfolgen:	<sup>1</sup> Die Erneuerungswahlen folgender Behörden erfolgen mit leeren Wahlzetteln:	Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)
a) Stadtrat;	a) <i>und b) unverändert</i>	
b) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, die durch die Urne gewählt werden;		
c) Betriebs- und Stadtammannamt;	c) <i>entfällt</i>	
d) Friedensrichteramt.	d) <i>entfällt</i>	
<sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen ist für diese Behörden das Verfahren der stillen Wahl möglich.	<sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen ist für diese Behörden das Verfahren der stillen Wahl möglich. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
<p><b>Obligatorische Urnenabstimmung Art. 6</b></p> <p>Der obligatorischen Abstimmung durch die Gemeinde (obligatorisches Referendum) unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;</li> <li>b) Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern davon bewohntes Gebiet betroffen ist;</li> <li>c) Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Energie- und Wasserversorgungsunternehmung, insbesondere durch Veräusserung von Anteilen oder Verzicht auf die Partizipation an Kapitalerhöhungen;</li> <li>d) Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000;</li> <li>e) Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000;</li> <li>f) Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Defizitgarantien von mehr als Fr. 400'000;</li> <li>g) Initiativen über einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum unterliegt.</li> </ul>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Der obligatorischen Abstimmung durch die Gemeinde (obligatorisches Referendum) unterliegen:</p> <p>a) bis f) unverändert</p> <p>g) Initiativen nach Massgabe des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)</p>

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
<p><b>Ausschluss des Referendums Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Gemeinderates von einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt hat.</p> <p><sup>2</sup> Ferner können folgende Geschäfte des Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wahlen;</li> <li>b) Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie der Bauabrechnungen;</li> <li>c) jährliche Voranschläge oder Nachtragskredite zu den Voranschlägen;</li> <li>d) Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;</li> <li>e) Ausgabenbeschlüsse, für die der Gemeinderat abschliessend zuständig ist;</li> <li>f) Beschlüsse des Gemeinderates zum Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Beschlüsse über die Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechts;</li> <li>g) Beschlüsse, mit denen auf einen Antrag des Stadtrates nicht eingetreten oder mit denen ein Antrag des Stadtrates abgelehnt wird;</li> <li>h) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates;</li> <li>i) Beschlüsse über die Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen;</li> <li>j) Beschlüsse des Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen.</li> </ul>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Abs. 1 unverändert</p> <p><sup>2</sup> Ferner können folgende Geschäfte des Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:</p> <p>a) bis h) und j) unverändert</p> <p>i) entfällt</p>	<p>Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)</p>



Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
-------------------	---------------	-------------

**Einzelinitiative Neu: Initiative Art. 10**

1 Jeder und jede Stimmberechtigte können über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderates schriftlich und kurz begründet eine Initiative einreichen.

2 Findet eine Einzelinitiative über einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Anderenfalls gilt sie als abgelehnt.

**Art. 10**

1 Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2 Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Kloten stimmberechtigt ist.

3 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht.

4 Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

5 Eine Initiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist.

6 Eine Initiative wird auch der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn diese die Zustimmung von einem Drittel des Gemeinderats erhält.

Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
-------------------	---------------	-------------

**Volksinitiative Art. 11**

1 Eine Volksinitiative gilt als zustande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.

2 Betrifft die Volksinitiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum unterliegt, ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Gemeinderates einer Urnenabstimmung zu unterbreiten.

3 Betrifft die Volksinitiative einen Gegenstand, der dem fakultativen Referendum unterliegt, entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Ablehnung. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum zulässig.

**Art. 11 entfällt**

Ist neu in Art. 10 integriert.

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
-------------------	---------------	-------------

### C. Gemeinderat

#### Wahlbefugnisse Art. 16

1 Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a) die Ratsleitung des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Kommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten;
- c) die Mitglieder der Spezialkommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten.

2 Der Gemeinderat wählt im Weiteren:

- a) die Mitglieder des Wahlbüros;
- b) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien;
- c) die kantonalen Geschworenen;

#### Art. 16

*Abs. 1 unverändert*

*a) bis c) unverändert*

*d) den Friedensrichter / die Friedensrichterin.*

Die Wahl des Friedensrichters erfolgt neu durch den Gemeinderat.

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
-------------------	---------------	-------------

#### Befugnisse Art. 17

Der Gemeinderat hat folgende allgemeine Befugnisse:

- a) Die Genehmigung des Leitbildes des Stadtrates;
- b) Abnahme der Geschäftsberichte im Rahmen seiner Aufsicht über die gesamte Stadtverwaltung;
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates überschreiten;
- d) Genehmigung von Vereinbarungen über den Beitritt, Austritt oder Vertragsänderungen mit Zweckverbänden;
- e) Annahme oder Ablehnung von Einzelinitiativen, welche einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen;
- f) Entscheidung über die Gültigkeit von Initiativen;
- g) Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in deren Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen.

#### Art. 17

Der Gemeinderat hat folgende allgemeine Befugnisse:

*a) bis d) unverändert*

*e) Annahme oder Ablehnung von Initiativen;*

*f) bis g) unverändert*

Die Anpassung wird nötig aufgrund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)

**Der Gemeinderat hat der Vorlage mit 29 zu 0 Stimmen zugestimmt und empfiehlt sie zusammen mit dem Stadtrat den Stimmberechtigten zur Annahme.**



# Gemeindeabstimmung

Am Sonntag, 17. Mai 2009, findet folgende Urnenabstimmung der Politischen Gemeinde Kloten statt:

Antrag des Gemeinderates zu Handen der Urnenabstimmung

## über die Erweiterung des Schulhauses Nägeli- moos Primar - Bruttokredit für das Bauprojekt von 9,32 Mio. Franken



### Weisung

**Westlich des Primarschultrakts Nägeli- moos soll mit einem Ergänzungsbau eine Erweiterung des Schulraumangebotes erfolgen. Dank dieser Erweiterung kann der Schulraumbedarf in diesem Gebiet längerfristig gedeckt werden.**

Das Projekt Erweiterung Schulhaus Nägeli- moos ist in den strategischen Leitlinien des Stadtrats Kloten mit folgenden Zielen eingebettet:

- Die Schulen von Kloten streben eine überdurchschnittliche Qualität an.
- Die familienergänzende Kinderbetreuung wird als wichtiger Standortfaktor anerkannt.

### Neue Anforderungen

Die Raumsituation im Schulhaus Nägeli- moos ist schon seit längerer Zeit prekär. Sämtliche Schulräume sind genutzt. Es sind keine Raumreserven vorhanden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat/Stadtrat den «Pavillon Nägeli- moos» bewilligt, welcher ab Januar 2009 zur Verfügung steht und den dringends- ten Bedarf abdeckt.

Das neue Volksschulgesetz schreibt zwingend die Einführung der Schuler- gänzenden Betreuung ab August 2009 vor. Dies ergibt einen zusätzlichen Raumbedarf für Mittagstische und Nachmittagshorte. Die Anzahl Schulkinder wird in Kloten gemäss den Prognosen des statis- chen Amtes auch in den nächsten Jahren leicht ansteigen.

Mit der Erweiterung des Schulhauses Nägeli- moos Primar wird der Mangel an Schulraum behoben.

---

## Das Projekt

Aus dem durchgeführten Architekturwettbewerb ging das Projekt «Diantu» der Arbeitsgemeinschaft Team 4-Markwalder Architekten als Sieger hervor.

Gemäss Jurybericht bietet dieses Projekt folgende Vorteile:

- Das niedrige Volumen gewährleistet eine optimale Belichtung des Altbaus.
- Gute Einbettung des Baukörpers in die Topographie.
- Ideale Eingangssituation für die gesamte Primarschulanlage von der Nägelimoosstrasse.
- Alle Schulanlagen konsequent nach Süden ausgerichtet, nordseitig sind nur Nebenräume und WC-Anlagen platziert.
- Keine aufwendigen Um- und Anbauarbeiten am bestehenden Schulhaus nötig.
- Eine optionale Erweiterung über der Sanitätshilfsstelle ist bautechnisch einfach realisierbar.

Der Ergänzungsbau Nägelimoos ist westlich des Primarschultraktes geplant und bildet eine betriebliche Einheit mit dem bestehenden Primarschulhaus Nägelimoos. Aus diesem Grund sind die beiden Bauten baulich verbunden und die aufgewerteten Aussenflächen können durch die Kinder beider Gebäude benützt werden.

## Das Raumprogramm

Das Raumprogramm entspricht der aktuellen Schulraumplanung 2008-2018 und umfasst folgende Räumlichkeiten:

### Ergänzungsbau

- 8 Klassenzimmer
- 4 Gruppenräume
- 1 Schulhort
- 1 Computerzimmer
- Nebenräume wie WC-Anlagen, Putz-, Lager- und Technikräume
- Pausenhalle gedeckt

### Altbau Primar

- Umbau von zwei Klassenzimmern in Lehrer-, zimmer, Arbeitsbereich Lehrer und Büro Schulleiter
- Einbau WC-Anlage für Lehrer und Invalide

## Die Kosten

Der Neubau wird als konventioneller Massivbau nach Minergie-Standard erstellt. Die Wärmeerzeugung erfolgt mit einer Erdsonden-Wärmepumpe; eine kontrollierte Raumlüftung mit Wärmerückgewinnung sorgt für eine hohe Effizienz.

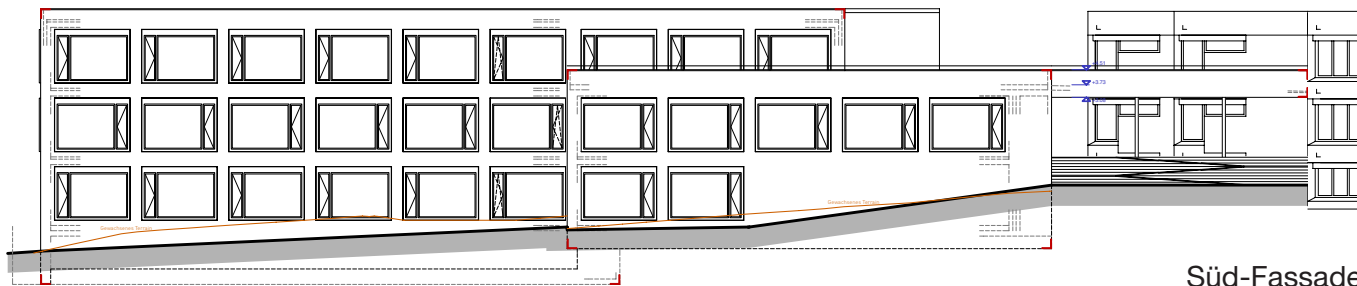
### Bruttokosten

Vorbereitungsarbeiten	Fr. 430'000.–
Gebäude	Fr. 7'002'500.–
Betriebseinrichtungen	Fr. 454'000.–
Umgebung	Fr. 1'164'000.–
Baunebenkosten und Übergangskosten	Fr. 413'500.–
Ausstattung	Fr. 606'000.–
<b>Total Anlage Kosten inkl. MwSt</b>	<b>Fr. 10'070'000.–</b>
Abzüglich bereits bewilligte Kredite (Projektierungskosten) –	Fr. 750'000.–
<b>Zu bewilligender Kredit</b>	<b>Fr. 9'320'000.–</b>

Kostengenauigkeit ± 10 %

Kostenstand 1. April 2008, 110.5 Punkte (Basis April 2005 = 100 Punkte)

---



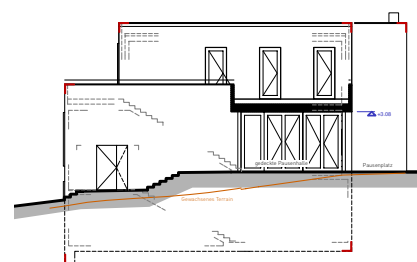
Süd-Fassade

## Beiträge von Dritten

Für den Neubau können kantonale Subventionen von voraussichtlich 2 % eingeholt werden. Die entsprechenden Richtlinien werden zur Zeit durch den Kanton überarbeitet. Es steht deshalb noch nicht fest, welche Räumlichkeiten definitiv subventionsberechtigt sein werden.

## Die Folgekosten\*

Kapitalfolgekosten (Verzinsung und Abschreibung) 10 % von Fr. 10'070'000.–	Fr. 1'007'000.–
Betriebliche Folgekosten 2 % von Fr. 10'070'000.–	Fr. 201'400.–
Personelle Folgekosten Reinigungspersonal	Fr. 30'000.–
Indirekte Folgekosten	Fr. 0.–
<b>Total Investitionsfolgekosten pro Jahr</b>	<b>Fr. 1'238'400.–</b>



Ost-Fassade

\* Berechnung gemäss § 124 des Gemeindegesetzes

## Der Terminplan

Damit die Umsetzung des Volksschulgesetzes wie geplant voranschreiten kann und die Raumbedürfnisse der Schule Kloten im Gebiet Nägelimoos abgedeckt werden können, muss der Ergänzungsbau per Anfang August 2010 dem Schulbetrieb übergeben werden.

Diese Vorgabe kann mit dem vorliegenden Geschäft eingehalten werden.

## Die Behandlung im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat das Projekt am 3. Februar 2009 einstimmig mit 28 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

## Antrag

Nach Art. 6 lit. der Gemeindeordnung der Stadt Kloten beantragen der Stadtrat und der Gemeinderat den Stimmberechtigten

- das Projekt Erweiterungsbau Nägelimoos zu genehmigen und
- den erforderlichen Bruttokredit von Fr. 9'320'0000.– (indexiert, Stand April 2008) zu bewilligen.

## Empfehlung

**Den Stimmberechtigten der Stadt Kloten wird, gestützt auf den Antrag des Stadtrates und des Gemeinderates, die Annahme dieser Vorlage empfohlen.**

## Aktenauflage

Die detaillierten Unterlagen und das Modell zur Abstimmung über den Erweiterungsbau Nägelimoos Primar können zu den Schalteröffnungszeiten im Erdgeschoss des Stadthauses besichtigt werden.



Schulhaus Nägelimoos Kloten Grundriss Umgebung